

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes**  
**— Drucksache 10/6240 —**

### **A. Problem**

1. Die Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene — wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (4. ÄndG KgfEG) vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 931 ff.) durch Einfügung eines Abschnittes III errichtet.

Von der Heimkehrerstiftung werden ehemalige Kriegsgefangene und Witwen verstorbener ehemaliger Heimkehrer durch Gewährung von Darlehen und einmaligen Unterstützungen gefördert. Hierzu wurde die Stiftung mit einem Stammvermögen in Höhe von 60 Mio. DM ausgestattet. Mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfEÄndG) vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769 ff.) wurde der Stiftung durch Einfügung eines § 46 b die zusätzliche Aufgabe übertragen, weitere Leistungen an solche ehemaligen Kriegsgefangenen zu gewähren, denen wegen ihrer Kriegsgefangenschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erhebliche Nachteile entstehen und bei denen dies unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine wirtschaftliche Härte bedeutet.

Die der Stiftung gemäß § 45 Abs. 2 KgfEG zur Finanzierung dieser Rentenausgleichsleistungen zur Verfügung gestellten Rückflüsse aus Darlehen, die ehemaligen Kriegsgefangenen nach dem bis dahin geltenden Abschnitt II KgfEG gewährt wurden, werden ab Haushaltsjahr 1988 nicht mehr in vollem Umfang ausreichen, um die Aufgaben der Stiftung gemäß § 46 b KgfEG zu erfüllen. Maßgebend hierfür sind nicht

nur die stark degressiven Darlehensrückflüsse, sondern auch die erheblich zunehmende Zahl der Antragsteller ab Jahrgang 1922, die nunmehr in das Rentenalter und damit unter die genannte Rentenausgleichsregelung fallen. Die Witwen/Witwer verstorbener Empfänger von Rentenversicherungsleistungen sollen ebenfalls in die Rentenausgleichsregelung einbezogen werden.

2. In der Vergangenheit sind in Einzelfällen erhebliche Härten aufgetreten, weil die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes (HHG) davon abhängt, daß ein Haftentlassener bereits am 10. August 1955 seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hatte oder — bei späterer Wohnsitznahme — bestimmte Ausnahmetatbestände erfüllt. Dies hat insbesondere Personen betroffen, die in den ersten Nachkriegsjahren oder nach dem Aufstand am 17. Juni 1953 in Gewahrsam geraten sind.

## **B. Lösung**

1. Der Bund stellt der Heimkehrerstiftung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung über die bei Kapitel 06 40 Titel 182 03 vereinnahmten Darlehensrückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) hinaus Zuschüsse zur Verfügung.

Die Witwen der Leistungsempfänger nach § 46 b KgfEG erhalten Leistungen in Höhe von 60 v. H. der vom Stiftungsrat der Heimkehrerstiftung festgelegten Leistungsbeträge.

Außerdem wird durch Einfügung einer neuen Bestimmung geregelt, daß die Grundrente der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, sowie entsprechende Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz bei der Gewährung von Leistungen durch die Heimkehrerstiftung bei der Berechnung des Einkommens der betroffenen Antragsteller nicht berücksichtigt werden.

Die Freistellung von Kriegsgefangenenentschädigung nach § 3 KgfEG von der Zwangsvollstreckung soll auf die Leistungen der Heimkehrerstiftung ausgedehnt werden.

Die Änderungen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes erfordern geringfügige Änderungen des Häftlingshilfegesetzes.

2. Die Stichtagvoraussetzungen werden aus § 1 des Häftlingshilfegesetzes in § 9 a übernommen; diese müssen künftig nur noch vorliegen, um die Eingliederungshilfen nach § 9 a bis 9 c HHG zu erhalten.

## **Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Über die Rückflüsse (Zins- und tilgungsbeträge) aus Darlehen nach dem ehemaligen Abschnitt II KgfEG hinaus erhält die Heimkehrerstiftung nach Bedarfslage einen jährlichen Zuschuß, der ab 1988 im Finanzplan abgesichert ist.

Die durch die Einbeziehung von Witwen/Witwer in die Regelung des § 46 b KgfEG entstehenden Mehrkosten sind unerheblich und können im Rahmen der verfügbaren bzw. im Finanzplan vorgesehenen Mittel aufgebracht werden. Die Mehrkosten aufgrund der Änderung des HHG sind minimal und nicht quantifizierbar.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes — Drucksache 10/6240 — mit der Maßgabe, daß

1. es in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 46 b Abs. 2) statt „der Witwe“ heißen muß „der Witwe/dem Witwer“ sowie statt „Die Witwe“ heißen muß „Die Witwe/der Witwer“;
2. Artikel 2 folgende neue Fassung erhält:

### „Artikel 2

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

- a) in Absatz 1 der Halbsatz nach Nummer 3 durch die Worte „und den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben“ ersetzt,
- b) die Absätze 2 bis 4 aufgehoben.

2. In § 9 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. In § 9 a werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Berechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, der nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurde, erhält auf Antrag Eingliederungshilfe, wenn er den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 10. August 1955 hatte oder diesen danach genommen hat

1. als Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder unter § 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 des Bundesvertriebenengesetzes fällt,
3. bis zum 31. Dezember 1964 und im Wege der Notaufnahme aus den in § 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten zugezogen ist,
4. spätestens sechs Monate nach Entlassung aus dem Gewahrsam oder, wenn er bereits vor dem Gewahrsam den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, bei Rückkehr innerhalb dieses Zeitraums; in die Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.

Die Eingliederungshilfe beträgt für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 30 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 60 Deutsche Mark. Diese Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 15 420 Deutsche Mark begrenzt.“

- b) in Absatz 2 die Zahl „6“ gestrichen.

4. In § 9 c werden

- a) in Absatz 1 das Zitat „§ 9 a Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 9 a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt,
- b) Absatz 2 gestrichen und Absatz 1 alleiniger Inhalt der Vorschrift.

5. Nach § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 b

Sonstige Vorschriften

Die Leistungen nach §§ 9 a bis 9 c und § 18 unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 5. November 1986

**Der Innenausschuß**

<b>Dr. Wernitz</b>	<b>Jaunich</b>	<b>Broll</b>
Vorsitzender	Berichterstatter	

## Bericht der Abgeordneten Jaunich und Broll

### I. Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wurde in der 241. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Oktober 1986 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Zusätzlich wurde die Vorlage dem Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen, der seinen Bericht gesondert abgeben wird. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben vor Aufnahme der Beratungen am 4. November 1986 eine Neufassung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs mit Datum vom 30. Oktober 1986 vorgelegt, die den mitberatenden Ausschüssen zugestellt worden ist.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 10/6240 mit der Neufassung des Artikels 2 vom 30. Oktober 1986 mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 Nr. 3 auch Witwer verstorbener Leistungsempfängerinnen entsprechend berücksichtigt werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit dem gleichen Stimmenverhältnis die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 5. November 1986 beraten. Er ist dabei dem Votum des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gefolgt und hat dem Gesetzentwurf in dieser Fassung einstimmig zugestimmt.

### II. Zur Begründung

#### 1. Allgemeines

Wegen der Begründung zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) in Artikel 1 wird auf Drucksache 10/6240 verwiesen. Was die Änderung des Häftlingshilfegesetzes (HHG) angeht, so wird es in Artikel 2 der im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in § 54 b vorgesehenen Ergänzung angepaßt. Gleichzeitig werden die Stichtagsvoraussetzungen des Häftlingshilfegesetzes aus § 1 in § 9 a übernommen. Dadurch wird insbesondere erreicht, daß bei ehemaligen politischen Häftlingen, bei denen die Stichtagsvoraussetzungen nicht vorliegen, die Gewahrsamszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten berücksichtigt und Leistungen im Rahmen der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für gesundheitliche Schäden als Folge der Haft gewährt werden können.

Die Änderung beseitigt Nachteile der Deutschen aus der DDR, die nicht Flüchtlinge im Sinne des § 3 BVFG sind, gegenüber Aussiedlern, die in dieser Eigenschaft den Stichtag überwinden. Insoweit trägt der Entwurf der mit Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vom 13. Juni 1986 — Drucksache 10/5657 — erhobenen Forderung nach Gleichstellung der Deutschen aus der DDR mit den Aussiedlern Rechnung.

#### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Mit der Regelung in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sollte dem Gedanken der Gleichberechtigung der Frau Rechnung getragen werden. Da sich unter den Leistungsempfängern nach § 46 b KgfEG auch Frauen befinden, war der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Meinung, daß auch die Witwer der weiblichen Leistungsempfänger unter den gleichen Voraussetzungen in die Regelung einbezogen werden sollten.

##### Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Stichtagsvoraussetzungen entfallen als Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes. § 1 Abs. 1 fordert nur noch, dem Eingliederungsprinzip entsprechend, daß nach dem Gewahrsam der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen wurde. Ein späterer Wohnsitzwechsel ist, abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 3, unschädlich.

##### Zu Artikel 2 Nr. 2

Nach der Änderung des § 9 Abs. 2 HHG durch das 9. HHÄndG vom 6. Februar 1986 (BGBl. I S. 250) sind die §§ 2, 3 des Heimkehrergesetzes nicht mehr auf ehemalige politische Häftlinge anwendbar. Die Streichung des Satzes 2 in § 9 Abs. 3 HHG trägt dem Rechnung.

##### Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a

Die bisher in § 1 HHG enthaltenen Stichtagsvoraussetzungen sind nur noch für den Anspruch auf Gewährung der Eingliederungshilfen nach §§ 9 a bis 9 c HHG maßgebend. Sie werden deswegen in § 9 a übernommen, neu gefaßt und gestrafft.

##### Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 5

Anpassung an Änderungen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes durch Artikel 1.

Bonn, den 5. November 1986

**Jaunich Broll**  
Berichterstatter



